

Kodexanpassungen 2017

Medien-Telefonkonferenz

14. Februar 2017, 10 Uhr

Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex

Kodexanpassungen 2017: Präzisierung und Transparenz für fundierte Beurteilungsgrundlage

- Schwerpunkte
 - Transparenz, Präzisierung, Kodexpflege
- Kodexänderungen betonen die Eigenverantwortlichkeit der Gremien
 - Sinnvolle Transparenz für eine fundierte Beurteilungsgrundlage für Stakeholder
 - Kodex spiegelt Best Practice wider
- Vorstellung der Kodexänderungsvorschläge am 2. November 2016
 - Konsultationsverfahren bis 15. Dezember 2016
 - Starke Beteiligung mit rund 80 Stellungnahmen, vielen Veranstaltungen und anderen Beiträgen
 - ca. 35 % der Stellungnahmen von Unternehmen
 - ca. 15 % der Stellungnahmen von Investoren
 - Vielzahl von guten und hilfreichen Hinweisen, vor allem von Verbänden, Wissenschaftlern und Rechtsanwälten
 - Abschließende Beratung der Kodexänderungen am 7. Februar 2017
 - Kodexänderungen treten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch BMJV in Kraft

Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

- Gute Unternehmensführung zeichnet sich durch legales und ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten aus.
- 1. Präambel
Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). **Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).**

- Präzisierung der Grundzüge guter Unternehmensführung in der Präambel.
- Gute Unternehmensführung verlangt die Bereitschaft zur Verantwortung des Einzelnen für sein Tun.
- Positives Echo von Seiten der Stakeholder und interessierten Öffentlichkeit, juristische Bedenken wegen möglicher Anfechtungsklagen von Seiten der Rechtsabteilungen.
- Grundsätze in der Präambel sind nicht Teil der Entsprechenserklärung.

Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

▣ Gespräche mit Aktionären/Investoren

1. Präambel neuer Absatz 3

Institutionelle Anleger sind für die Unternehmen von besonderer Bedeutung. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen ausüben.

- ▣ Kommission nimmt Debatte, die u.a. über EU-Aktionärsrechterichtlinie und gesellschaftliche sowie regulatorische Veränderungen angestoßen wurde, proaktiv auf.
- ▣ In anderen Ländern sind Aktionäre bereits seit längerem in Corporate Governance Kodizes angesprochen.
- ▣ Als Ergebnis des Konsultationsverfahrens wurde entgegen dem ursprünglichen Vorschlag diese internationale Best Practice im Kodex nun nicht unter Ziffer 2.1.3 „Wahrnehmung von Aktionärsrechten“ als Empfehlung, sondern als Grundsatz in der Präambel aufgenommen.

Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

▣ Neue Anregung für mehr Klarheit zum Thema Investorenkommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden zu aufsichtsratspezifische Themen

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

5.2 Abs. 2 ~~Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.~~
(Künftig 5.3.2 Abs. 3)

Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

- ▣ Bereits gelebte internationale Praxis – auch in größeren Unternehmen in Deutschland.
- ▣ Meist diskutierter Vorschlag der Konsultation.
- ▣ Kodex soll und kann Best Practice aufzeigen, die gesetzlich nicht geregelt ist.

Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

■ Betonung der besonderen Rolle des Prüfungsausschussvorsitzenden

5.3.2 Abs. 3 Bildung von Ausschüssen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. **Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.**
(Ehemals Ziffer 5.2 Abs. 2)

- Regierungskommission behält die Empfehlung der Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden bei; das EU-Recht und das Aktiengesetz fordern keine unabhängigen Mitglieder im Prüfungsausschuss mehr.

Kodexanpassungen 2017: Präzisierung und Transparenz

▣ Transparenz stärkt Vertrauen, Whistleblower-Systeme mit Hinweisgeberschutz

4. Vorstand

- 4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). **Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.**

- ▣ Konkretisierung zur rechtlichen Verpflichtung mit Empfehlung für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen.
- ▣ Transparenz über Grundzüge dieser Maßnahmen ermöglicht eigenes Urteil über Compliance-Anstrengungen und stärkt das Vertrauen.
- ▣ Hinweisgebermöglichkeiten können dazu beitragen, Compliance-Verstöße aufzudecken und Rechtsverstöße zukünftig zu vermeiden.
- ▣ Beschluss gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag aufgrund des Feedbacks leicht angepasst. Dritte in Form einer Anregung einbezogen.

Kodexanpassungen 2017: Transparenz

□ Empfehlung entspricht internationaler Best Practice und verbessert Beurteilungsgrundlage

5.4.1 Abs. 2, 3, 4 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen **und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unter Beachtung** der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) **angemessen** berücksichtigen. **Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.**

Vorschläge des Aufsichtsrats **an die zuständigen Wahlgremien an die Hauptversammlung** sollen diese Ziele berücksichtigen **und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen** im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. **Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.**

Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. **Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.**

- Konsultation unterstrich, dass Empfehlung Erwartung deutscher und internationaler Investoren entspricht.
- Erhöhte Transparenz für eine fundierte Meinungsbildung für Aktionäre, Investoren und Öffentlichkeit.
- Thema Unabhängigkeit bleibt auch in Zukunft auf der Agenda der Kodexkommission.

Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

▣ Eigentümerstruktur berücksichtigen

5. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

5.4.2 Satz 1

Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; **der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen.**

- ▣ Empfehlung präzisiert Best Practice; auch Streubesitzaktionäre sollen im Aufsichtsrat Berücksichtigung finden können.
- ▣ Als Ergebnis des Konsultationsverfahrens wurde die Empfehlung nicht unter 5.4.1, sondern entsprechend der Systematik des Kodex unter 5.4.2 aufgenommen.

Kodexanpassungen 2017: Transparenz

▣ Sinnvolle und praktikable Finanzinformationen

7.1.1. Rechnungslegung

Anteilseigner und Dritte werden ~~vor allem~~ durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet ~~informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsfinanzberichts werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.~~ Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

- ▣ Folgeänderung zur Neufassung von § 37w WpHG.
- ▣ Regierungskommission begrüßt die gesetzlichen Erleichterungen mit der Abschaffung der Pflicht zu umfassenden Quartalsberichten für alle gelisteten Unternehmen.
- ▣ Im Sinne einer transparenten und verlässlichen Kommunikation wird die Empfehlung ausgesprochen, dass auch die Unternehmen, die nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet sind, vor allem über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation informieren.

Kodexanpassungen 2017: Transparenz

▣ Folgeänderungen 7.1.1 und Kodexpflege

- 6.3 (neu 6.2) Transparenz
 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der ~~wesentlichen wiederkehrenden~~ Veröffentlichungen ~~(u.a. der Geschäftsberichte, und unterjährigen Finanzinformationen Zwischenfinanzberichte)~~ und die Termine ~~sowie~~ der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert werden.
- 7.1.2 Der Konzernabschluss ~~und der Konzernlagebericht wird werden~~ vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. ~~Unterjährige Finanzinformationen Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte~~ soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern. ~~Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement).~~ Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die ~~Zwischenberichte verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen~~ sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

- ▣ Neue Formulierung berücksichtigt auch den Konzernlagebericht.
- ▣ Änderungen in Ziff. 7.1.2 Satz 2 u. 4 stellen Folgeänderung zur Neufassung von § 37w WpHG dar.
- ▣ Streichung von Ziff. 7.1.2 Satz 3 dient der Kodexverschlankeung; Inhalt ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

■ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

2.3 Einladung zur Hauptversammlung, ~~Briefwahl~~, Stimmrechtsvertreter

2.3.1 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich zu machen. ~~Das Gleiche gilt, wenn eine Briefwahl angeboten wird, für die erforderlichen Formulare.~~

- Wortlaut von § 124a AktG, insb. der Wortlaut von § 124a Satz 1 Nr. 5 AktG, geht über den bisherigen Wortlaut von Ziff. 2.3.1 Satz 4 hinaus, der aber inhaltlich unvollständig war. Die gesetzliche Formulierung reicht aus.

Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

- Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

Die Fußnote 1 in Ziffer 4.1.5, Fußnote 2 in Ziffer 5.1.2 und Fußnote 4 in Ziffer 5.4.1, Absatz 2 werden gestrichen.

- Die Fußnoten beziehen sich auf die Frist zur Festlegung von Zielgrößen des Frauenanteils bei Vorstand und Aufsichtsrat. Diese hatte erstmals bis spätestens 30. September 2015 zu erfolgen.

4.2.5 Vergütungsbericht

4.2.5 Abs. 3 Ferner sollen im Vergütungsbericht ~~für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013~~
~~beginnen~~, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- Der Hinweis ist nicht mehr notwendig.

Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

5.3.2 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung **der Rechnungslegung**, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, ~~und~~ des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung ~~, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung~~ sowie der Compliance, befasst.

~~Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.~~

- ▣ Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses vollständig abgebildet durch Aufnahme der Rechnungslegung.
- ▣ Absatz 2 bildet auch neues Abschlussprüfungs-Reformgesetz (AREG) ab.

Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

■ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

6.2 Transparenz

~~Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden.~~

- Sachverhalte werden vorrangig durch europäische und nationale Gesetzgebung ausreichend behandelt.
- Zusätzliche Berichtsansforderungen nicht mehr notwendig.

Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

7.2.3 Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die ~~sich~~ bei der Durchführung der Abschlussprüfung **zu seiner Kenntnis gelangen ergeben**.

- ▣ Sprachliche, keine inhaltliche Veränderung.

Ansprechpartner

▣ Medien

Peter Dietlmaier
CCounselors
Strategic Communication Consultant Network
Königsallee 6
D-40212 Düsseldorf
Telefon +49 211 210738 0
Telefax +49 211 210738 22
E-Mail peter.dietlmaier@ccounselors.com

▣ Kodexanwender & übrige Stakeholder

Jan Bremer
Leiter der Geschäftsstelle
Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 92915-0
Telefax +49 69 92915-12
E-Mail regierungskommission@dcgk.de